



**AUSZUG aus dem Beschlussregister des Stadtrates**

Öffentliche Sitzung vom 11. Dezember 2019

**TAGESORDNUNG:** Steuer auf Schankstätten

**DER STADTRAT,**

Auf Grund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;

Auf Grund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;

Auf Grund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht, dass es in der Verfolgung dieser Ziele richtig scheint, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen mit der berechtigten Sorge, eine gerechte Aufteilung der Steuerlast zu gewährleisten;

Nach Durchsicht des Kgl. Erlasses vom 3. April 1953 über die Schankstätten;

Auf Grund der Finanzlage der Stadt;

Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 28. November 2019;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

**b e s c h l i e ß t**  
**mit 14 JA-Stimmen gegen 5 NEIN-Stimmen (CSP),**

**Artikel 1:**

Zugunsten der Stadt wird für die Steuerjahre 2020 bis 2025 einschließlich eine jährliche Steuer auf Schankstätten zu Lasten der Schankwirte von gegorenen Getränken und Spirituosen erhoben.

**Artikel 2:**

Als Schankstätte gilt jedes Lokal, in dem gegorene Getränke und/oder Spirituosen angeboten werden, die vor Ort konsumiert werden, ohne dass diese unbedingt gleichzeitig mit den Mahlzeiten ausgeschenkt werden.

**Artikel 3:**

§1.- Der Betrag der Steuer wird je nach Fläche wie folgt festgelegt:

Schankstätten von 0 bis 25 Qm:	220,00 € pro Jahr
Schankstätten von 26 bis 50 Qm:	310,00 € pro Jahr
Schankstätten von 51 bis 75 Qm:	405,00 € pro Jahr
Schankstätten von 76 bis 100 Qm:	500,00 € pro Jahr
Schankstätten über 100 Qm:	590,00 € pro Jahr

**Anwesend:**

Claudia Niessen  
**Vorsitzende**

Philippe Hunger  
Katrinn Jadin  
Catherine Brüll  
Werner Baumgarten  
Michael Scholl  
**Schöffen**

Martin Orban  
Joky Ortmann  
Fabrice Paulus  
Arthur Genten  
Alexandra Barth-Vandenhirtz  
Thomas Lennertz  
Raphaël Post  
Simen Van Meensel  
Anne-Marie Jouck  
Daniel Offermann  
Lisa Radermeyer  
Jenny Baltus-Möres  
Céline Schunck  
**Ratsmitglieder**

Bernd Lentz  
**Generaldirektor**

**Entschuldigt:**

Dr. Elmar Keutgen  
Patricia Creutz-Vilvoye  
Kirsten Neycken-Bartholemy  
Alexander Pons  
Nathalie Johnen-Pauquet  
Thierry Dodémont  
**Ratsmitglieder**

Franziska Franzen  
**Präsidentin des OSHZ**  
**Beratendes Ratsmitglied**

§2.- Der Steuersatz wird verringert auf 20% der gestaffelten Steuersätze bei sporadischem Ausschank in Sälen und/oder Räumlichkeiten, die zeitweilig und unregelmäßig genutzt werden, beispielsweise für öffentliche Veranstaltungen, bei Sportveranstaltungen oder ähnliches.

#### **Artikel 4:**

Die in Artikel 3 §1 vermerkte, zu besteuern Fläche ist die Fläche, die der Öffentlichkeit zugänglich ist, wobei die Terrasse(n) auf privatem Gelände hinzugerechnet werden und die sanitären Räumlichkeiten ausgeschlossen sind.

#### **Artikel 5:**

Wird die Schankstätte auf dem Gebiet der Gemeinde im Laufe des Steuerjahrs eröffnet, wird die Steuer um soviel Zwölftel verringert wie volle Monate vor der Inbetriebnahme.

Im Falle einer vollständigen Aufgabe eines Lokals im Laufe des Steuerjahrs, wird die Steuer um soviel Zwölftel verringert wie volle Monate nach Aufgabe des Betriebes.

#### **Artikel 6:**

Die Steuer ist fällig für jede Schankstätte, die durch ein und dieselbe Person oder Vereinigung separat geführt wird.

Gegebenenfalls kann die Steuer auf die Schankstätten von gegorenen mit derjenigen auf die Schankstätten von alkoholischen Getränken kumuliert werden.

#### **Artikel 7:**

Wird die Schankstätte durch einen Geschäftsführer oder einen anderen Verwalter für Rechnung eines Dritten geführt, so ist die Steuer durch den Kommittenten zu entrichten.

Der Pächter hat gegebenenfalls den Beweis zu erbringen, dass er die Schankstätte für die Rechnung eines Kommittenten führt.

Jeder Kommittent ist verpflichtet, dem Gemeindegremium einen Wechsel des Geschäftsführers oder des Verwalters vor dem Dienstantritt des neuen Geschäftsführers oder Verwalters zu melden.

#### **Artikel 8:**

Die Schankwirte sind dazu gehalten, der Stadtverwaltung eine Erklärung abzugeben mit der Größe des/der Lokals/Lokale. Jede Änderung der so angemeldeten Fläche muss der Stadtverwaltung unverzüglich mitgeteilt werden.

#### **Artikel 9:**

Es handelt sich um eine Heberollensteuer mit vorheriger Erklärung.

Die Stadtverwaltung übermittelt dem Steuerpflichtigen ein Erklärungsformular, das dieser vor Ablauf der in dem Formular angegebenen Frist gebührend ausgefüllt und unterschrieben zurückschicken muss.

Der Steuerpflichtige, der kein Erklärungsformular erhalten haben sollte, muss spätestens vor Ende des Steuerjahres der Stadtverwaltung alle zur Besteuerung notwendigen Elemente mitteilen.

Gemäß Artikel 188 des Gemeindegremiums hat die Nichtabgabe der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die Abgabe einer falschen, unvollständigen oder ungenauen Erklärung die Eintragung der Steuer von Amts wegen in die Heberolle zur Folge. In diesem Falle wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

**Artikel 10:**

Die Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und das Einspruchsverfahren sind die Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes und des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999 über das Verfahren vor dem Provinzgouverneur oder dem Gemeindegremium für Provinzialsteuern oder Gemeindesteuern.

**Artikel 11:**

Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt

-----  
Für den Stadtrat

Der Generaldirektor,  
gez. Bernd LENTZ

Die Vorsitzende,  
gez. Claudia NIESSEN

Für gleich lautenden Auszug:  
EUPEN, den 16. Dezember 2019

  
Bernd LENTZ  
Generaldirektor



  
Claudia NIESSEN  
Bürgermeisterin

